

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 66 (1993)

Heft: 9

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drastischer Verschärfung. Und damit wäre man mitten in der Thematik.

Die «Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» verlangt ein striktes Verbot der Ausfuhr von Waffen aus der Schweiz. Darüber wurde schon einmal intensiv diskutiert und auch entschieden, nämlich 1972 im Gefolge der sogenannten Bührle-Affäre (verbotene Ausfuhr von Fliegerabwehrwaffen nach Nigeria). Eine – weniger radikale als die vorliegende und von der Sozialdemokratischen Partei nicht offiziell getragene – Initiative wurde vom Volk knapp, von den Ständen deutlich genug verworfen. Was heute vorgeschlagen wird, geht indessen sehr viel weiter als ein blosses «Waffenausfuhrverbot». Denn Absatz 3 der neuen Initiative lautet: «Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.» Jeder Industrielle, gleichgültig welcher Branche, greift sich an den Kopf, wenn er davon erfährt. Kaum ein technologisch irgendwie anspruchsvolles

Produkt kann nicht auch in einem weiteren Sinn militärisch verwendet werden – Farben, Lacke, Drähte, Uhrwerke, Schrauben, elektronisches Gerät verschiedenster Art, Werkzeugmaschinen, können direkt oder indirekt in den Dienst kriegstechnischer Produktion gestellt werden. Was da vorprogrammiert ist, ist eine potentielle Lähmung des schweizerischen industriellen Exportes. Die in absehbarer Zeit zu führende Debatte über diese Initiative wird gleich zeigen, dass dieser Vorschlag schlicht undiskutabel ist, bedeutete er doch, dass ein wesentlicher Teil des schweizerischen Exportes gewissermassen ans Gängelband genommen würde.

Gefährlicher Gegenvorschlag

Vor allem wird auch bald deutlich werden, dass sich die Schweiz mit einer solchen in der Verfassung verankerten Regelung ohne jede Not aussenwirtschaftliche Fesseln anlegen würde – mit verheerenden Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Denn der Anteil der schweizerischen Ausfuhr eigentlicher Waffen nach heutigem Verständnis ist im Weltmassstab unendlich klein, er lag in der Periode 1987 bis 1991 unter einem Prozent.

Daher ist anzunehmen, dass die Verfechter dieser Initiative rasch einmal versuchen werden, ihr Ziel mindestens teilweise über einen Gegenvorschlag zu erreichen, weil die Initiative offensichtlich viel zu rabiat ist, als dass sie die geringsten Chancen an der Urne hätte. Und da ist nun festzustellen, dass voreilige Äusserungen seitens des EMD im Zusammenhang mit dem Krieg der zivilisierten Welt gegen Irak 1991 diesem Vorhaben in die Hände arbeiten. Eine Revision des Kriegsmaterialgesetzes von 1972 ist in Bearbeitung, und es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sie auf eine so unnötige wie nachteilige Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffes hinauslaufen könnte. Es wäre also am Platz, wenn man sich zweierlei vergegenwärtigen würde, ehe wüste und wahrheitswidrige Polemik das Feld beherrscht und die sachliche Beurteilung allzu sehr erschwert: Die schweizerische Waffenausfuhr trägt nicht zum Kriege bei, weil sie bescheiden und kontrolliert ist; es ist blanke Heuchelei, anderen Staaten den Erwerb von Waffen in der Schweiz verbieten zu wollen und gleichzeitig zu dulden, dass die Schweiz einen guten Teil ihrer Waffen im Ausland erwirbt.

Dominique Brunner

Impressum

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes
Nr. 9/66. Jahrgang
erscheint monatlich
beglaubigte Auflage 10 736 (WEMF)

Redaktion: DER FOURIER

6002 Luzern, Postfach 2840
Telefon 041/23 71 23, Telefax 041/23 71 22

Verantwortlicher Redaktor:

Meinrad A. Schuler (-r.)
Administration: Heidy Wagner-Sigrist (wag.)
Elsbeth Klunker-Aeschbach (klu.)

Redaktion «Sektionsnachrichten»:

Four Jürg Morger,
Obere Kirchstrasse 12, 8304 Wallisellen
Telefon P 01/830 25 51, G 01/311 31 20

Verlag/Herausgeber:

Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission,
Präsident Four Peter Salathé,
Alpenstrasse 42, 8200 Schaffhausen
Telefon P 053 25 79 70, G 053 82 51 11
Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder
im Mitgliederbeitrag inbegriffen.
Für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und
übrige Abonnenten Fr. 28.–, Einzelnummer Fr. 2.80.
Postcheckkonto 80-18 908-2

Inserate:

Anzeigenleitung:
Kurt Glarner
Huberlistrasse 797, 8260 Stein am Rhein
Telefon 054/41 19 69, Telefax 054/41 19 69
Inseratenschluss: am 5. des Vormonats; Beilagen und
Stelleninserate am 15. des Vormonats

Druck/Vertrieb:

Druckerei Robert Müller AG, 6442 Gersau
Telefon 041/84 11 06, Telefax 041/84 11 07

Satz

Satzatelier Leuthard & Gnos
Industriestrasse 11, 6343 Rotkreuz
Tel. 042/64 44 14, Telefax 042/64 20 02

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen –
auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Für den Verlust nicht einverlangter Reportagen kann
die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Redaktionsschluss

Oktober-Nummer: 6. September 1993
November-Nummer: 4. Oktober 1993
Dezember-Nummer: 1. November 1993



Member of the European
Military Press Association
(EMPA)